

10. Ist der als Streitgenosse geltende Nebenintervenient, der der Beklagten erst nach Zustellung des Urteils erster Instanz an sie beitrtritt, bei Einlegung der Berufung auf den Rest der schon laufenden Berufungsfrist beschränkt, oder beginnt für ihn mit der seinerseits erfolgten Urteilszustellung eine neue Berufungsfrist?

33D. §§ 67, 69.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1918 i. S. E. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. II. 22/18.

- I. Landgericht München, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichts vom 11. April 1917 wurde dem Klageantrage gemäß ein Gesellschafterverbeschuß der beklagten Gesellschaft m. b. H. für ungültig erklärt, wodurch die Bestellung einer Sicherungshypothek zu Lasten der Beklagten und zugunsten der Nebenintervenientin im Sinne des § 181 BGB. genehmigt worden war. Die Zustellung des Urteils erfolgte seitens der Klägerin an den Rechtsanwalt der Beklagten am 19. April 1917. Am 9. Mai 1917 trat die Gesellschaft J. K. & F. S. der Beklagten als Nebenintervenientin bei. Am 16. Mai 1917 reichte sie eine Berufungsschrift ein, die sie am 22. Mai 1917 durch die Erklärung ergänzte, daß die Berufung nicht für sie selbst, sondern für die Beklagte eingelegt sei. Mit Schriftsatz vom 3. Juli 1917 nahm sie diese Berufung als mangels einer Urteilszustellung an oder durch sie selbst unzulässig zurück. Durch Versäumnisurteil vom 4. Juli 1917 wurde die Beklagte antraggemäß der Berufung für verlustig erklärt; die Kosten wurden der Nebenintervenientin auferlegt.

Am 20. August 1917 ließ die Nebenintervenientin das Urteil vom 11. April nochmals beiden Parteien zustellen und legte sodann am 25. August 1917 im eigenen Namen „für die beklagte Partei“ Berufung ein mit dem Antrage, die Klage unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen. Dem Antrage der Klägerin entsprechend wurde die Berufung vom Oberlandesgericht auf Kosten der Nebenintervenientin als unzulässig verworfen.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, die Nebenintervenientin gelte allerdings gemäß § 69 ZPO. als Streitgenossin der Beklagten nach den §§ 61, 62 ZPO. Denn das Urteil im Anfechtungsprozesse des einen Gesellschafters gegen die Gesellschaft m. b. H. wirke für und gegen alle, auch die am Rechtsstreite nicht teilnehmenden Gesellschafter (vgl. RÖZ. Bd. 85 S. 311). Es hat jedoch erwogen, daraus ergäben sich noch nicht die von der Nebenintervenientin für die Zulässigkeit ihrer Berufung gezogenen Folgerungen. Denn auch der als Streitgenosse geltende Nebenintervenient des § 69 ZPO. erhalte nicht die formelle Stellung einer Mitpartei neben der ursprünglich alleinstehenden und nun von Nebenintervenienten unterstützten Partei. Er bleibe vielmehr begriffsmäßig Streitgehilfe und müsse daher nach § 67 ZPO. den Rechtsstreit in der Lage annehmen, worin er sich zur Zeit seines Beitritts befinde, nur habe er hinsichtlich der Wirkungen seiner Erklärungen und Handlungen eine unabhängigere Rechtsstellung als der gewöhnliche Nebenintervenient. Im Augenblicke des Beitritts, am 9. Mai 1917, sei nun die Lage des Rechtsstreits die gewesen, daß durch die Urteilszustellung unter den Parteien die Berufungsfrist bereits zu laufen begonnen habe. Die Streitfrage drehe sich mithin nur darum, ob die Nebenintervenientin durch ihren Beitritt während der laufenden Frist für sich selbst eine neue Berufungsfrist durch ihre eigene Urteilszustellung habe eröffnen oder doch die Klägerin zwecks Herbeiführung der Rechtskraft habe zwingen können, durch Zustellung des Urteils an die Nebenintervenientin auch dieser gegenüber den Fristablauf herbeizuführen. Nun möge zugegeben werden, daß man sowohl für die eine als auch für die andere Auffassung einen gewissen Anhalt im Gesetze finden könne. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, bei Billigung der Meinung der Klägerin könnten sich keinerlei praktische Bedenken ergeben, dagegen sehr erhebliche Weiterungen, falls man den Ausführungen der Nebenintervenientin folge. Im vorliegenden Falle habe die Nebenintervenientin reichlich frühzeitig Berufung eingelegt; es sei ihre Sache gewesen, wenn sie anstatt eine gerichtliche Entscheidung über deren Zulässigkeit herbeizuführen, das erste Rechtsmittel zurückgenommen und Urteil mit Verlustigkeitserklärung habe ergehen lassen. Die Meinung der Nebenintervenientin könne zu ganz unerträglichen Prozeßverschleppungen benutzt werden. So brauche beispielsweise, wenn das Urteil für die Gesellschaft m. b. H. und damit für die Beschlußmehrheit der Gesellschafter ungünstig laute, bloß jeweils einer dieser Gesellschafter in den letzten Fristtagen als Nebenintervenient beizutreten, ohne sich weiter prozessual zu betätigen. Damit nötige er den Gegner, ihm das Urteil zuzustellen und die einmonatige Berufungsfrist neu zu eröffnen. Sei diese dann nahe dem Ablaufe, so trete der nächste Gesellschafter

bei und lasse sich ebenfalls eine neue Berufungsfrist eröffnen. Das Unerträgliche einer solchen Prozeßlage bedürfe keiner näheren Ausführung. Aus dieser mißlichen Folge sei aber auf die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes zu schließen. Dagegen gelange der Rechtsstreit in angemessener Zeit zum Ende, wenn der Nebenintervenient, der erst nach der gemäß der damaligen Prozeßlage vollständig gesetzmäßig erfolgten Zustellung des Urteils dem Rechtsstreite beitrete, auf den Rest der bereits rechtswirksam in Lauf gesetzten Berufungsfrist angewiesen sei.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Richtigkeit der Entscheidung ergibt sich aus dem den §§ 67 und 69 RPD. gemeinsamen Grundsatz, daß der Nebenintervenient den Rechtsstreit in der Lage annehmen muß, in der dieser zur Zeit des Beitritts sich befindet. Ist mithin zur Zeit des Beitritts des Nebenintervenienten die Berufungsfrist schon zum Teil abgelaufen, so verbleibt dem Nebenintervenienten für die Einlegung der Berufung nur noch der Rest der laufenden Frist. Die gegenteilige Meinung der Revisionsklägerin würde zum Nachtheile des Gegners eine Änderung der Prozeßlage herbeiführen und den Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinauschieben."